

TOP-THEMA

Das Benennungsrecht als "Grunderwerbsteuerfalle"?

M&A-TRANSAKTIONEN — Im Rahmen von M&A-Transaktionen in Gestalt von Share-Deals ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des schuldrechtlichen Anteilskaufvertrages häufig unklar, welcher Ebene der Unternehmensgruppe des Käufers die Zielgesellschaft zugeordnet werden soll. Aus diesem Grund ist nicht selten eine Regelung vorgesehen, die es der Käuferseite (oft der Obergesellschaft der Erwerbergruppe) erlaubt, vor dem Vollzug des Vertrages eine Gesellschaft ihrer Gruppe als Anteilserwerber zu benennen. „Durch dieses Benennungsrecht soll insbesondere vermieden werden, dass als Folge einer anderenfalls erforderlichen gruppeninternen Weiterübertragung der Beteiligung an einer Zielgesellschaft mit inländischem Grundvermögen nach Vollzug des Vertrags ein weiteres Mal Grunderwerbsteuer ausgelöst wird“, erläutert **Norbert Mückl**, Partner bei **Baker & McKenzie**. „Grunderwerbsteuer wird nämlich nicht nur dann ausgelöst, wenn Grundstück unmittelbar verkauft bzw. übertragen werden, sondern auch dann, wenn – vereinfacht dargestellt – mehr als 95% der Anteile an einer Gesellschaft veräußert bzw. übertragen werden, die über inländisches Grundvermögen verfügt.“

Das **FG Köln** hat in seiner Entscheidung vom 26.3.2014 (Az.: 5 K 235/11) über die bislang höchstrichterlich nicht geklärte Frage entschieden, ob als Folge der Ausübung dieses Benennungsrechts in Gestalt einer Vertragsübernahme durch die letztendliche Erwerberin auf Käuferseite im Ergebnis (ebenfalls) doppelte Grunderwerbsteuer ausgelöst wird. Dies wurde vom FG Köln bejaht. „Das Urteil führt bei derartigen, in der Praxis bislang üblichen Strukturierungen zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit“, sagt Mückl. „Häufig ist im Rahmen von M&A-Verträgen vereinbart, dass im Verhältnis zwischen den Parteien der Käufer die Grunderwerbsteuer trägt. Verfügt die Zielgesellschaft über inländischen Grundbesitz, würden sich bei diesem insoweit die Transaktionskosten verdoppeln.“

Bislang ist das letzte Wort noch nicht gesprochen, der konkrete Fall ging in die Revision zum **Bundesfinanzhof** (Az.: BFH II R 26/14). „Soweit möglich, ist es jedenfalls bis zum Vorliegen der Revisionsentscheidung ratsam, dass diejenige Gruppengesellschaft, die die Zielgesellschaft letztlich halten soll, unmittelbar Partei des Unternehmenskaufvertrages wird und die Zielgesellschaft von dem Verkäufer erwirbt“, so der Steuerrechtsexperte Mückl. „Dann wird auf jeden Fall nur einmal Grunderwerbsteuer ausgelöst.“ ■

Seitz begleitet Karstadt-Sanierung

STELLENABBAU — **Stefan Seitz**, Partner der namensgleichen Kölner Kanzlei **Seitz**, begleitet den Sanierungskurs bei **Karstadt**. Nach der Übernahme durch den Immobilieninvestor

René Benko sollen nun mehrere Hundert der über 17 000 Stellen wegfallen. Zudem will der neue Besitzer expandieren und denkt über die Eröffnungen weiterer Karstadt-Niederlassungen in Frankfurt, Wien und Prag nach. ■

Telefónica holt sich mit McDermott und CMS neues Kapital

FINANZIERUNG VON E-PLUS-ÜBERNAHME — Um die Übernahme von **E-Plus** zu finanzieren, setzt **Telefónica Deutschland** die geplante Barkapitalerhöhung um. Der Entschluss dafür wurde bereits auf der Hauptversammlung im Mai getroffen. Die Kanzleien **CMS Hasche Sigle** und **McDermott Will & Emery** begleiten die Transaktion. Die deutschen McDermott-Partner **Joseph Marx**, **Philipp von Ilberg**, **Clemens Just** und **Martin Kniehase** (alle Corporate, alle Frankfurt) vertreten den Hauptaktionär **Telefónica S.A.** CMS berät mit den Partnern **Oliver Thurn** (Principal Contact), **Martin Kuhn** (Aktienrecht), **Martin Kolbinger** (Gesellschaftsrecht, alle München), **Philipp Melzer** (Kapitalmarktrecht, Frankfurt) und **Karsten Heider** (Aktienrecht, Stuttgart) **Telefónica Deutschland**.

Durch die Transaktion will das Unternehmen etwa 3,62 Mrd. Euro einnehmen. Der Zusammenschluss mit E-Plus soll Synergien mit einem Wert von mehr als 5 Mrd. Euro ermöglichen. ■

Deutsche Annington mandatiert erstmals Taylor Wessing

ERWERB VON 5 000 WOHNUNGEN — **Taylor Wessing** hat erstmals die **Deutsche Annington** im Rahmen einer Portfoliotransaktion beraten. Ein Team um die Real Estate-Partner **Daniel Ajzensztejn** und **Anja Fenge** (beide Hamburg) hat das Wohnungsunternehmen bei dem Erwerb von mehr als 5 000 Wohnungen und rd. 210 Gewerbeeinheiten in Berlin, Dresden, Jena, Leipzig und Erfurt begleitet.

Verkäufer waren die **CitCor Residential Holdings** und **Corpus Sireo**. Das Gesamtportfolio umfasst eine Wohn- und Nutzfläche von mehr als 344 000 Quadratmetern. Über den Kaufpreis haben die Parteien Stillschweigen vereinbart. Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt von bestimmten Vollzugsbedingungen. Das Closing wird für den Jahreswechsel erwartet, der Vollzug der Integration für den Jahresanfang 2015. Für die Deutsche Annington ist die Transaktion Bestandteil der angekündigten Wachstumsstrategie, die die Akquisition neuer, qualitativ hochwertiger Portfolien vorsieht. ■

Cheminova-Milliardenübernahme mit Freshfields und Allen & Overy

VERKÄUFERUNTERNEHMEN WIRD AUFGELÖST — Für 1,8 Mrd. US-Dollar kauft der US-Chemiekonzern **FMC** den Pflanzenschutzhersteller **Cheminova**. Verkäufer ist der dänische ▶

Mutterkonzern **Auriga Industries**. Die Transaktion wurde von **Freshfields Bruckhaus Deringer** und **Allen & Overy** begleitet. Ein Team um die Freshfields-Anwälte **Barbara Keil** (Gesellschaftsrecht/M&A, München), **Frank Röhling** (Kartellrecht, Berlin) und **Hans-Jörg Schulze** (Öffentliches Wirtschaftsrecht, Düsseldorf) unterstützte die Käuferseite. Auriga holte sich laut Medienberichten rechtliche Beratung bei den Allen & Overy-Partnern **Hans Schoneweg**, **Malte-Matthias Holthaus** (beide Gesellschaftsrecht/M&A) und **Ellen Braun** (Kartellrecht, alle Hamburg).

Mit dem Zukauf will FMC das Geschäft in Europa und Südamerika stärken. Der Kauf soll 2015 abgeschlossen sein. Cheminova stellt Pestizide gegen Unkraut, schädliche Insekten und Pilze her und vertreibt diese in mehr als 100 Ländern. Cheminova war das einzige Geschäft der börsennotierten Industriegruppe Auriga Industries. Diese wird nun nach dem Verkauf aufgelöst. Cheminova erzielte 2013 mit weltweit 2 200 Beschäftigten rd. 886 Mio. Euro Umsatz und hatte erst vor einigen Jahren die **Stähler-Gruppe** übernommen. ■

Hogan Lovells bei zwei Emissionen von Wandelanleihe aktiv

VOLUMEN VON 100 MIO. UND 400 MIO. EURO — **Hogan Lovells**-Partner **Michael Schlitt** (Kapitalmarktrecht, Frankfurt) hat kurz hintereinander die Emission von zwei Wandelanleihen rechtlich unterstützt. Gemeinsam mit seiner Kollegin, Partnerin **Susanne Schäfer** (ebenfalls Kapitalmarktrecht, Frankfurt), war er für die Joint Bookrunners **Commerzbank** und **Citigroup** sowie die **IKB** als Co-Lead Manager bei der 100,2 Mio. Euro Wandelanleiheemission der **SAF-Holland** tätig. Kurz zuvor schloss er die Beratung der Joint Bookrunners bei der 400 Mio. Euro Wandelanleiheemission von **Deutsche Wohnen** ab.

Das Unternehmen SAF-Holland setzte im vergangenen Jahr 860 Mio. Euro um. 3 000 Mitarbeiter stellen Produktsysteme und Bauteile vorrangig für Trailer sowie für Lkw, Busse und Campingfahrzeuge her. Deutsche Wohnen ist eine in Deutschland und Europa tätige börsennotierte Wohnungsgesellschaft, deren operativer Fokus auf der Bewirtschaftung und Entwicklung ihres Wohnungsbestands liegt. Das Portfolio umfasste zum Juli dieses Jahres insgesamt 150 136 Einheiten, davon 148 035 Wohneinheiten und 2 101 Gewerbeeinheiten. ■

Acturis kauft mit DLA Piper zu

ERWERB EINES SOFTWAREUNTERNEHMENS — **DLA Piper** hat **Acturis Limited**, ein Portfoliounternehmen der Investmentgesellschaft **Summit Partners**, beim Erwerb des Softwareunternehmens **Nafi** beraten. Die Partner **Jan Schinköth** (Corporate) und **Pascal Kremp** (Arbeitsrecht, beide München) leiteten die Transaktion aus rechtlicher Sicht.

Die im nordrhein-westfälischen Höxter ansässige Nafi-Un-

ternehmensgruppe entwickelt und vertreibt Softwarelösungen für die Erfassung, Berechnung und Analyse von Kfz-Versicherungen. Das Nafi-Management bleibt auch nach dem Verkauf an Bord. Summit Partners ist eine Investmentgesellschaft aus Boston für Wachstumskapital, die seit Gründung im Jahr 1984 über 16 Mrd. US-Dollar an Kapital eingesammelt hat. ■

Gütt Olk Feldhaus berät Arcus

65%-MEHRHEITSBETEILIGUNG — Die Wirtschaftskanzlei **Gütt Olk Feldhaus** hat die Beteiligungsgesellschaft **Arcus Capital** beim Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung von 65% an **Kama**, einem Hersteller von Maschinen für die Druckweiterverarbeitung mit Sitz in Dresden, rechtlich beraten. Das Team stand unter der Leitung der M&A-Anwälte **Sebastian Olk** und **Attila Oldag** (beide München). Die Verkäuferseite, der **Wachstumsfonds Mittelstand** und zu Teilen das Management, wurden von den **CMS Hasche Sigle**-Partnern **Jörg Lips** (Corporate/M&A, Leipzig) und **Jesko Nobiling** (Tax, Berlin) unterstützt.

Arcus ist eine in München ansässige Beteiligungsgesellschaft mit einem Investmentfokus auf mittelständischen Unternehmen im deutschsprachigen Raum. Das Management wird zukünftig 35% an dem Unternehmen halten. Über den Kaufpreis haben die Parteien Stillschweigen vereinbart. ■

ALLES, WAS RECHT IST

— **Stiftung Warentest** ist im Streit mit dem Schokoladenhersteller **Ritter Sport** um die Zutaten einer Nuss-Schokolade endgültig gescheitert. Das **Oberlandesgericht München** wies die Berufung der Stiftung Warentest gegen eine frühere Gerichtsentscheidung vergangene Woche zurück. Als Konsequenz darf die Stiftung Warentest Ritter Sport in ihrem Schokoladentest weiterhin keine irreführende Kennzeichnung eines Vanillearomas vorwerfen. Damit schloss sich das Oberlandesgericht dem Urteil des **Landgerichts München** an. **Gleiss Lutz** hatte **Alfred Ritter** durch den Rechtsstreit begleitet.

— Ein wichtiger Schritt für **Hapag-Lloyd** auf dem Weg zur weltweit viertgrößten Containerreederei ist geschafft: Für die geplante Fusion mit einer Sparte der chilenischen Reederei **CSAV** gibt die **EU-Kommission** grünes Licht. Die Freigabe ist allerdings an die Bedingung geknüpft, dass sich CSAV aus zwei Konsortien im Handel zwischen Nordamerika und der Karibik sowie zwischen Nordeuropa und der Westküste Südamerikas zurückzieht, so die Kommission. Der scheidende Wettbewerbskommissar **Joaquín Almunia** will so verhindern, dass es in der Folge des Zusammenschlusses der beiden Unternehmen zu Preiserhöhungen kommen könnte. Nachdem die US-Kartellbehörde bereits Anfang August ihr Okay gegeben hat, stehen nun noch weitere Zustimmungen aus. Insgesamt müssen ungefähr 15 Kartellbehörden den geplanten Zusammenschluss absegnen. Die Übernahme begleiteten die Kanzleien **Linklaters** für CSAV und **Freshfields Bruckhaus Deringer** für Hapag-Lloyd.

Energiewende 2014 – eine rechtliche Zwischenbilanz

TAGUNG – Die Energierechtsgruppe der Anwaltssozietät Clifford Chance hatte am 10.9. zusammen mit den Stadtwerken Düsseldorf zum 14. Düsseldorfer Energierechtstag geladen. Rd. 300 Vertreter von Unternehmens-, Banken-, Behörden- und Verbandsseite folgten der von den Clifford Chance-Anwälten Peter Rosin und Professor Ulrich Büdenbender geleiteten Veranstaltung. Sie diskutierten den Stand der Energiewende und zogen eine Zwischenbilanz aus rechtlicher Sicht. Diese fiel durchaus gespalten aus, wie Clifford Chance-Partner Thomas Burmeister berichtet.

Büdenbender verwies darauf, dass zum einen der bisherige Verlauf der Umsetzung der Energiewende eher durch Aktionismus als durch die Schaffung innovativer, präziser, neuer rechtlicher Rahmenbedingungen gekennzeichnet ist. Dies gilt zum Beispiel für das EEG 2014. Zum anderen sind die wesentlichen Schritte hin zu einem neuen Energiemarktdesign noch nicht angegangen worden. So sind keine nennenswerten Aktivitäten im Zusammenhang mit der Schaffung eines Kapazitätsmarktes zu erkennen; zudem kommt der Stromleitungsbau nur schleppend voran. Schließlich lassen die bisherigen Aktivitäten des Gesetzgebers einen Trend hin zur nationalen Abschottung und zur „Kleinstaaterei“ erkennen, anstatt den von der EU vorgegebenen Weg der Vollendung des europäischen Energie-Binnenmarktes zu fördern, so Büdenbender.

Ein positiveres Bild zeichnete der Vizepräsident der **Bundesnetzagentur, Peter Franke**, indem er auf die bereits erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der Energiewende verwies.



300 Teilnehmer diskutierten in der historischen Turbinenhalle der Stadtwerke Düsseldorf die rechtliche Seite der Energiewende. © Clifford Chance

Zusammen mit dem Leiter Regulierungsmanagement von **RWE, Andreas Böwing**, verdeutlichte er die praktischen Herausforderungen der Energiewende aus Sicht der Netzregulierung. Nach einer Zusammenfassung der aktuellen Rechtsprechung durch den Vorsitzenden Richter am **OLG Düsseldorf Wiegand Laubenstein** und den Vorsitzenden Richter am **Bundesgerichtshof (BGH) a. D. Wolfgang Ball** diskutierten die Experten die jüngste Novellierung des Vertriebsrechts für Strom- und Gasversorger in Form der Grundversorgungsverordnung. **Heiner Bruhn**, Ministerialrat im **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**, stellte den Entwurf der Verordnung vor, der für die Branche von grundlegender Bedeutung sein wird, wenn es dadurch gelingt, die so sehr benötigte Rechtssicherheit im Bereich der Ausgestaltung von Energielieferverträgen herzustellen. Breiten Raum nahm das auch kommunalpolitisch brisante Thema der Konzessionsvergabe ein. Hierzu stellte **Felix Engelsing**, Vorsitzender der 8. Beschlussabteilung des **Bundeskartellamts**, die

Sicht seiner Behörde dar, wie sie auch jüngst in verschiedenen grundlegenden Entscheidungen des BGH Niederschlag gefunden hat. In Deutschland werden in den nächsten Jahren viele der Konzessionsverträge für Strom- und Gasnetze auslaufen. Selbst sehr kleine Gemeinden erwägen Neugründungen von Stadtwerken, weil sie sich von der Übernahme der Strom- und Gasnetze im jeweiligen Gemeindegebiet attraktive Renditen versprechen. Die Schwierigkeiten, aber auch finanziellen Risiken beim Netzbetrieb bleiben dabei häufig jedoch unberücksichtigt. Der BGH hat diesen Trend seit Dezember 2013 etwas abgeschwächt, indem er klargestellt hat, dass die kommunale Wegevergabe nicht zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie gehört und damit der rechtlichen Kontrolle unterliegt. Außerdem hat er Kriterien definiert, anhand derer eine Vergabeentscheidung zu erfolgen hat. Denn bis dato waren zahlreiche Kommunen bei der Vergabe ihrer Strom- und Gas Konzessionen so verfahren, dass die Vergabe an das eigene neu gegründete Stadtwerk erfolgte. Die Übernahme von regionalen Strom- und Gasverteilernetzen auch durch kleinste kommunale Unternehmen kann aber kein Selbstzweck sein. Es geht nicht darum, dass die regionale Infrastruktur in „kommunale Hand“ gelangt bzw. bleibt, sondern um die Schaffung effizienter und sinnvoller Strukturen beim Netzbetrieb (und auch bei der Energieversorgung). Eine Anpassung des gesetzlichen Rahmens, dem die (Re)-Kommunalisierung Pate steht und in dem er letztlich selbst die Gründung von Ministadtwerken fördert, ist dem alles andere als dienlich.

Zum Schluss der Veranstaltung stellte **Volker Hoppenbrock**, Regierungsrat im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die komplexen Regelungen des jüngst in Kraft getretenen novellierten EEG vor. In der anschließenden Diskussion zwischen Hoppenbrock mit Clifford Chance-Anwalt **Guido Hermeier** wurde deutlich, dass zeitnah eine weitere Regelung und Fortentwicklung des Rechtsrahmens erforderlich sein wird. Mit der EEG-Novelle ist der Systemwechsel nur angekündigt, aber nicht vollzogen worden. Das EEG 2014 ist wie seine Vorgänger primär darauf ausgerichtet, kurzfristig den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien zu verlangsamen und einen rasanten Anstieg der EEG-Umlage zu vermeiden. Umfang und Komplexität der diskutierten Themen zeigen, dass die Herausforderungen der Energiewende noch lange nicht bewältigt sind. ■



Thomas Burmeister ist Partner bei **Clifford Chance** und auf das Energiewirtschaftsrecht spezialisiert. Er war Co-Moderator der Tagung und fasste für PLATOW Recht die Ergebnisse zusammen.

Haftungsfalle M&A: Verkäufer muss aufklären

SCHADENSERSATZANSPRÜCHE DROHEN — Wer sein Unternehmen verkauft, ist verpflichtet, den Käufer ungefragt über etwaige Mängel aufzuklären. Unterlässt er dies, drohen weitreichende Konsequenzen, erläutert **Michael Wiehl**, Leiter der Transaktionspraxis von **Rödl & Partner**.

Zwar besteht für einen Verkäufer keine primäre Aufklärungspflicht, wenn der Käufer auf Grund eigener Recherchen und Untersuchungen zu einer Fehleinschätzung kommt. Allerdings hat der **Bundesgerichtshof (BGH)** klargestellt, dass der Käufer ungefragt über solche Umstände aufgeklärt werden muss, die den Vertragszweck gefährden bzw. vereiteln können. Denn damit haben sie für seinen Entschluss ausschlaggebende Bedeutung, sofern er die Mitteilung nach der Verkehrsauffassung erwarten konnte. Nach dem BGH ist hierbei ein objektiver Maßstab anzusetzen: Muss ein verständiger Verkäufer damit rechnen, dass der verschwiegene Mangel Einfluss auf die Entscheidung, insbesondere die Kaufpreisfindung, hat? Laut BGH sind insbesondere folgende Umstände für einen Käufer wesentlich und lösen daher eine Informationspflicht aus: 1.) Fehlen einer wesentlichen behördlichen Genehmigung, 2.) Entfallen von 40% des vorher üblichen Wartungsumsatzes durch Kündigungen kurz vor Vertragsschluss, 3.) Offenlegung sämtlicher Verbindlichkeiten bei finanziell angespannter Lage, insbesondere, wenn diese erst in ihrer Gesamtheit die Insolvenzreife der Gesellschaft begründen, 4.) Erwirtschaftung von Verlusten in vergangenen Geschäftsjahren und Schwierigkeiten hinsichtlich der Ertragslage bzw. drohende oder bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Zielunternehmens.

„Eine gesteigerte Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht besteht – unabhängig von einer möglicherweise vorhandenen besonderen Sachkenntnis des Käufers – hinsichtlich von Informationen, die normalerweise nur der Verkäufer geben kann“, so Wiehl. „Hierbei muss jede Information zutreffend und richtig sein, insbesondere Umsatzzahlen sind korrekt anzugeben.“ Keine Aufklärungspflicht besteht, wenn Mängel im Rahmen einer Besichtigung ohne Weiteres auch für den Käufer erkennbar sind. „Für anderweitige Möglichkeiten der Kenntnisnahme, insbesondere durch Übergabe von Unterlagen, ist dies nur gerechtfertigt, soweit der Verkäufer die berechnete Erwartung haben kann, dass der Käufer die Unterlagen als Grundlage seiner Kaufentscheidung überprüft“, so Wiehl.

Ein Verstoß gegen die Aufklärungspflichten kann zu Schadensersatzansprüchen des Käufers gegen den Verkäufer bis hin zur Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung führen. „Im Zweifel ist der Verkäufer daher gut beraten, von sich aus den Käufer auf offensichtlich relevante Umstände hinzuweisen“, erläutert Wiehl. „Es reicht nicht, auf die Haftungsbeschränkungen im Kaufvertrag zu vertrauen. Bei vorsätzlichem Handeln würden sie ohnehin nicht greifen.“ ■

TRANSFERMARKT

Norton Rose Fulbright verstärkt erneut die Corporate-, M&A- und Kapitalmarktrechtspraxis mit einem neuen Partner. **Nils Rahlf** wechselt von **Morgan Lewis & Bockius** in das Frankfurter Büro von Norton Rose Fulbright. Zuletzt war der Kartellrechtsexperte für die amerikanische **Merck Gruppe** beim Verkauf des OTC-Geschäfts an **Bayer** sowie für das Investmentunternehmen **SK Capital** beim Erwerb dreier Geschäftsbereiche von **Clariant** tätig. Erst kürzlich hatte Norton Rose Fulbright seine Frankfurter Corporate-, M&A- und Kapitalmarktrechtspraxis mit mehreren Neuzugängen verstärkt, darunter der Partner **Holger Scheer** sowie die Of Counsels **Michael Brück**, **Peter Holst** und **Christoph Naumann**. + + + Die Sozietät **White & Case** gewinnt **Gernot Wagner** als Partner für den Bereich Capital Markets im Frankfurter Büro. Wagner kommt von **Allen & Overy**. Wagners Beratungsschwerpunkte im Bereich Unternehmensfinanzierung sind Hochzinsanleihen, Börsengänge, Kapitalerhöhungen sowie das Management der Fälligkeitsstrukturen der Passivseite der Unternehmensbilanzen. White & Case will mit dem Neuzugang vor allem im grenzüberschreitenden Beratungsgeschäft mit US-Kunden wachsen. + + + **King & Wood Mallesons SJ Berwin** baut die Internationale Fonds- und Steuerrechtspraxis in Deutschland weiter aus. Dazu kehrte **Lutz Boxberger** von der Kanzlei **Weitnauer** kommend im September als Counsel in das Münchener Büro der Kanzlei zurück.

SO GEHT ES WEITER

— Schutz von abstrakten Farbmarken: An die Eintragung von Farbmarken dürfen keine höheren Anforderungen gestellt werden als an andere Marken, hat der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** im Juni 2014 in einem Vorlageverfahren über den Schutz des **Sparkassen-Rot** klargestellt. Am 18.9. entscheidet nun der **Bundesgerichtshof (BGH)** über den Schutz der abstrakten Farbmarke Gelb (Az.: I ZR 228/12). Deren Inhaber ist der **Langenscheidt Verlag**, der seit 1956 seine gelben Wörterbücher mit blauem L auf dem Titel vertreibt. Mit dem Verfahren will der Verlag unterbinden, dass ein amerikanisches Unternehmen für Verpackung und Online-Vertrieb einer Sprachlernsoftware einen ähnlichen gelben Farbton nutzt. In den ersten beiden Instanzen war die Klage erfolgreich. „Die Richter sind der Auffassung von Langenscheidt gefolgt, dass eine erhebliche Warenähnlichkeit bestehe, die Gelbtöne hochgradig ähnlich seien und vor allem die Farben kennzeichenmäßig benutzt werden“, schildert **Matthias Berger**, Counsel bei **Fieldfisher** in Hamburg. „Es spricht Eines dafür, dass der BGH diese Entscheidung bestätigt und damit den Schutz von abstrakten Farbmarken in Deutschland stärkt.“ Ob und wieweit eine abstrakte Farbmarke schutzfähig ist und in welchem Umfang der Schutz auch durchsetzbar ist, werden dennoch Fragen des Einzelfalls bleiben. „Denn es kommt sehr auf die Art der Ware oder Dienstleistung sowie das Verständnis der davon angesprochenen Verkehrskreise an, ob eine Farbe tatsächlich als Herkunftshinweis wahrgenommen wird; das wiederum ist Voraussetzung für den Schutz und auch eine rechtsverletzende Benutzung“, erläutert Berger.